



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte)

vom 18.05.2011

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) und der §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 13.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 5, S. 8) und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (ABl. 2009, Nr. 4, S. 38) jeweils in der geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) vom 04.02.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 9) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

(2) § 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Fristen; Bewerbung

(1) Für einen Masterstudiengang kann sich nur bewerben, wer einen ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, oder ihn in dem Semester, in dem er sich bewirbt, erwerben wird. Wird der Abschluss nicht zum Ende des Semesters erworben, in dem die Bewerbung erfolgt und geschieht dies aus Gründen, die die Bewerberinnen und der Bewerber nicht zu vertreten hat, so kann dennoch eine Bewerbung unter der Voraussetzung erfolgen, dass das erste Berufsqualifizierende Hochschulstudium spätestens bis zum 20. November für das Sommersemester bzw. bis zum 20. Mai für das Wintersemester beendet ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich grundsätzlich über das Online Bewerberportal des Immatrikulationsamtes bewerben. Der Antrag auf Zulassung sowie die weiteren

Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. und für das Sommersemester bis zum 15. Januar d. J. im Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzureichen. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Hiervon abweichende Regelungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ergeben sich aus § 5 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit dem Abschlusszeugnis oder – falls die Dokumente über den Studienabschluss noch nicht vollständig vorliegen;
2. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen in diesem Studium inklusive der vorläufigen Durchschnittsnote (erforderlich sind Nachweise über mindestens 2/3 des Gesamtstudiums);
3. im Falle von Bewerbungen mit Hochschulabschlüssen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist zusätzlich eine Umrechnung der Abschlussnote gemäß § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vorzulegen;
4. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen zusätzlich einen Nachweis beifügen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis hierzu erfolgt durch den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss für einen Deutsch - sprachigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder die „Deutsche Sprachprüfung 19. Jahrgang, Nr. 6 vom 7. Juli 2009, S. 2 für den Hochschulzugang“ (DSH) gemäß der Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder durch einen anderen äquivalenten Nachweis;
5. gegebenenfalls Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einem Bachelorabschluss im Fach Psychologie (180 LP) vom Studien- und Prüfungsausschuss. Auch diese Bescheinigung wird den Unterlagen durch den Studien- und Prüfungsausschuss beigelegt;
6. Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung;
7. gegebenenfalls Nachweise über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder weitere Studienleistungen in einem benachbarten Fach.

(4) Für die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen und der Bescheiderstellungen gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang.“

(3) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit Ziffer a bis d getroffen.

- a. nach den gewichteten Einzelnoten des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
- b. nach der Art der Berufstätigkeit oder weiterer Studienleistungen in einem benachbarten Fach;
- c. nach den Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die allgemeinen und fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in dem Motivationsschreiben;
- d. nach den gewichteten Leistungen in Modulen aus den Bereichen Klinische-, Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie.“

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 „lit. d“ wird neu eingefügt; „lit. d“ (alt) wird zu „lit. e“:
„d. Für Modulleistungen aus den Bereichen Klinische, Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie werden maximal 5 Bonuspunkte vergeben. Die Berechnung der Punktzahl erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Punktzahl} = \frac{\text{LP} * [- 4/3 * \text{NT} + 19/3]}{32}$$

Wobei LP die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte und NT die erlangte Durchschnittsnote in Modulen zu den oben genannten Bereichen bezeichnen. Falls die Zahl der erworbenen Leistungspunkte die Zahl 32 übersteigt, wird sie auf 32 festgesetzt. Die nach dieser Formel berechnete Punktzahl wird gegebenenfalls nach folgenden Regeln auf- bzw. abgerundet: Ist die Ziffer an der ersten Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet; ist sie an der ersten Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

Die Berechnung wird vom zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss vorgenommen, der diese den Unterlagen beifügt.“

b. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Addition der erzielten Punkte zu Abs. 2 lit. a bis d ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Maximalzahl von 60 Punkten ergibt den besten Rangplatz, die Minimalzahl von 3 Punkten ergibt den letzten Ranglistenplatz.“

(5) § 6 wird erhält folgende Fassung:

„§ 6 Bedingte Zulassung

Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt gemäß § 9 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.05.2011; vom Akademischen Senat am 08.06.2011.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor